

Tarif

der Gemeinde Schönberg / Holstein über die Entgelte für die Aufstellung und Vermietung von Strandkörben am konzessionierten Badestrand der Ortsteile Schönberger Strand und Kalifornien

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 wird folgender Tarif erlassen:

§ 1

Recht zur Aufstellung von Strandkörben

[1] Nach Maßgabe der Urkunde vom 13. Juni 1957 steht ausschließlich der Gemeinde Schönberg / Holstein das Recht zu, am konzessionierten Badestrand Strandkörbe aufzustellen.

[2] Andere als im Eigentum der Gemeinde Schönberg / Holstein stehende Strandkörbe dürfen in den vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg bewirtschafteten Strandgebieten im Sinne des Absatzes 1 nicht aufgestellt werden.

§ 2

Entgelte

Für die Nutzung der Strandkörbe wird das Entgelt wie folgt festgesetzt:

1.	Tageskorb	12,00 EUR	pro Tag
2.	Nachmittagskorb (ab 14:00 Uhr)	7,00 EUR	pro Nachmittag
3.	Sundowner (ab 17:00 Uhr)	5,00 EUR	pro Abend
4.	Wochenkorb	72,00 EUR	pro Woche
5.	Saisonkorb	390,00 EUR	vom 01.05. bis 15.09. eines Jahres
6.	Tagesrollstuhlkorb	14,00 EUR	pro Tag
7.	Nachmittagsrollstuhlkorb (ab 14:00 Uhr)	9,00 EUR	pro Nachmittag
8.	Sundowner Rollstuhlkorb (ab 17:00 Uhr)	7,00 EUR	pro Abend
9.	Wochenrollstuhlkorb	74,00 EUR	pro Woche

In diesen Beträgen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten. Zu Werbezwecken sind Ermäßigungen der Entgelte möglich.

§ 3

Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt nach § 2 ist bei Abschluss des Mietvertrages zu zahlen. Bei Anmietung von mehr als fünf Körben kann das Entgelt für Saisonkörbe gemäß § 2 Nr. 5 aufgrund schriftlicher Vereinbarung auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Juni und 15. Juli des Jahres entrichtet werden.

§ 4

Stornierungen

Eine Stornierung der Strandkorbbuchung gemäß § 2 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 6 bis Nr. 9 ist grundsätzlich möglich. Bis 48 Stunden vor Mietbeginn kann eine Buchung mit einem Einbehalt von 20 % des Entgelts storniert werden. Ab 48 Stunden vor Mietbeginn kann eine Buchung mit einem Einbehalt von 50 % des Entgelts storniert werden. Wird eine Buchung erst nach Beginn des Mietzeitraumes storniert, erfolgt keine Rückerstattung des Mietpreises.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt der Tarif vom 29.05.2024 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schönberg, 29.05.2024



Peter A. Kokocinski

